

27. 1. Wirkung der Aufhebung einer Cession durch einen Gläubiger des Cedenten auf die von diesem Gläubiger erwirkte Pfändung der cedierten Forderung.

Aufhebungsgesetz vom 21. Juli 1879.

2. Simulierte Cession zum Nachtheile der Gläubiger; Begriff.

VI. Civilsenat. Urth. v. 8. Juni 1896 i. S. La. (Kl.) w. B.'sche Hypotheken-Aktienbank (Bekl.). Rep. VI. 1/96.

I. Landgericht Cöslin.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Aus den Gründen:

„Der im Februar 1893 verstorbene Rittergutsbesitzer Lu. zu R. hatte sein Leben bei der Thuringia in Erfurt auf Police Nr. 45063 in Höhe von 60000 *M* versichert. Nachdem er von der Thuringia einen Policevorschuß von 17000 *M* erhalten und in den Jahren 1889 und 1891 seine Rechte aus dem Versicherungsvertrage in Höhe von zusammen 30000 *M* an den Bankdirektor K. abgetreten hatte, trat er diese Rechte am 18. Mai 1892 in Höhe von weiteren 10000 *M* an Fräulein F., seine langjährige Wirtschaftlerin, sowie am 25. Mai 1892 zum Betrage der restlichen 3000 *M* an den Kläger La. ab. Die F. hat sodann am 22. Dezember 1892 ihre Rechte aus der angeblichen Cession vom 18. Mai 1892 gleichfalls an den Kläger abgetreten. Die verklagte Bank hat wegen einer ihr gegen Lu. zustehenden Forderung von 30000 *M* unterm 1./8. Juli 1892 die Pfändung und Überweisung des genannten Versicherungsanspruches gegen die Thuringia in Höhe von 15000 *M* erwirkt und widerspricht, gestützt auf ihre hierdurch begründeten Rechte, der Auszahlung der an die F. und den La. cedierten 13000 *M* an den Kläger La. Da die Thuringia die Auszahlung von Beseitigung dieses Widerspruches abhängig macht, klagt La. gegen die Bank mit dem Antrage auf Verurteilung derselben zur Freigabe der von ihr gepfändeten Forderung und zur Einwilligung in die Auszahlung der durch die Pfändung betroffenen 13000 *M* an ihn. Die Beklagte aber hat Widerklage erhoben dahin, daß die Cessionen vom 18. Mai und 22. Dezember 1892, sowie diejenige vom 25. Mai 1892 ihr gegenüber unwirksam seien, und Kläger in die Auszahlung der 13000 *M* an

sie zu willigen habe. Beklagte behauptet, die drei Cessionen seien nur zum Scheine, jedenfalls zu dem Zwecke und in der sowohl der F. wie dem Kläger bekannten Absicht des Lu. erfolgt, die Gläubiger des letzteren durch Entziehung des letzten Befriedigungsobjectes zu benachteiligen. Beklagte scheidet demgemäß eventuell die Cessionen nach § 3 Ziff. 1. § 11 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 an.

Das Landgericht hat unter Abweisung der Widerklage die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt, wogegen auf Berufung der Beklagten das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen und den Kläger nach dem Widerklageantrage verurteilt hat. . . .

Die Entscheidung in Ansehung der Cessionen vom 18. Mai und 22. Dezember 1892 ist von dem Berufungsgerichte unter Anwendung des § 3 Ziff. 1. § 11 Abs. 2 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes folgendermaßen begründet: Der F. habe gegen Lu. allerdings ein Anspruch in Höhe von 2800 *M* zugestanden; hierfür sei sie jedoch von dem Schuldner schon im März 1892 voll befriedigt worden, wonach die Behauptung des Klägers, es habe sich bei der Cession vom 18. Mai um ein Deckungsgeschäft zwischen Lu. und der F. gehandelt, unbegründet sei. Ferner aber sei als erwiesen anzunehmen, daß Lu. die Cession vom 18. Mai in frauduloser Absicht vorgenommen, und die F. Kenntnis dieser Absicht gehabt habe. Weiter entnimmt das Berufungsgericht aus den Beweisverhandlungen, daß die F. für die Weitercession an Kläger vom 22. Dezember 1892 keine Valuta, diese vielmehr Lu. für beide Cessionen vom 18. Mai und 22. Dezember bekommen habe. In dieser Richtung hält das Berufungsgericht für ausschlaggebend, daß von dem Kläger die Cession der 3000 *M* vom 25. Mai nicht gebucht, sondern von ihm erst am 22. Dezember die ganzen 13000 *M* dem Lu. gutgeschrieben worden seien, — also „auf Gegenleistung auf seine, des Klägers, Forderungen“. Das Berufungsgericht führt sodann aus, daß Kläger schon Ende Mai 1892 durch die Zusicherung der Cession der 10000 *M* seitens der F. an ihn sich für im ganzen 13000 *M* Deckung verschafft habe und so gedeckt vom 16. Mai 1892, an welchem Tage sein Guthaben an Lu. 5557,10 *M* betragen habe, dieses bis zum 30. Dezember 1892 durch weitere Kreditierung auf 12652,49 *M* habe anwachsen lassen. Bei dieser Sachlage liege für die Annahme, daß die Cession vom 18. Mai nur zum Scheine vorgenommen worden sei,

kein genügender Anhalt vor; wohl aber müsse als bewiesen angenommen werden, daß diese Cession unter der Vereinbarung zwischen Lu. und der F. erfolgt sei, daß letztere nach Belieben des ersteren zur Rückcession oder zur Weitercession verpflichtet, also nur fiduziarische Gläubigerin sein, und auf diese Weise die Forderung dem Zugriffe der Gläubiger entzogen werden solle. Endlich habe auch Kläger aus den ihm bekannten Umständen dieses fraudulose Einverständnis des Lu. und der F. entnehmen müssen, bezw. mindestens zur Zeit der Cession vom 22. Dezember gewußt, daß Lu. sich durch die erwähnte Abrede die Möglichkeit verschafft habe, die F. zur Weitercession an ihn zu veranlassen.

Die Revision erhebt hiergegen zwei Angriffe; zunächst: Lu. sei ungeachtet der Pfändung vom 8. Juli 1892 nicht verhindert gewesen, in der durch den Berufungsrichter festgestellten Art von seinem fiduziarischen Rechte gegenüber der F. zu Gunsten des Klägers Gebrauch zu machen und diesem dadurch eine weitere Sicherstellung oder Befriedigung, nämlich durch die Weiterabtretung vom 22. Dezember 1892, zu gewähren. Sodann aber entbehre die Feststellung der fraudulosen Absicht des Lu. sowie der Kenntnis der F. und des Klägers um diese Absicht in Ansehung der beiden Cessionsakte der Begründung, zumal es sich um ein Deckungsgeschäft zwischen Lu. und dem Kläger gehandelt habe. Der erste Angriff ist schwer verständlich, jedenfalls unrichtig. War die Cession vom 18. Mai ernst gemeint und die F. hierdurch fiduziarische Gläubigerin in dem von dem Berufungsgerichte unterstellten Sinne geworden, so wäre an sich Lu. freilich rechtlich nicht verhindert gewesen, ungeachtet der Pfändung vom 8. Juli zu Gunsten des Klägers hinsichtlich des an die F. cedierten Teiles des fraglichen Anspruches später so, wie er es nach der Auffassung des Berufungsgerichtes am 22. Dezember gethan haben soll, zu disponieren. Denn die Rechtswirksamkeit und Unanfechtbarkeit der Cession vom 18. Mai vorausgesetzt, hätte es der Pfändung am Gegenstande gefehlt. Nun wird aber diese Cession nach § 3 Ziff. 1. § 11 Abs. 2 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes angefochten. Hat diese Anfechtung Erfolg, so ist im Verhältnisse zwischen der Widerklägerin, welche die Pfändung bewirkt hat, und dem Kläger (hier Anfechtungsbeklagten) der am 18. Mai cedierte Teil der Forderung als nicht aus dem Vermögen des Schuldners Lu. ausgeschieden anzusehen (§ 7 Abs. 1 des

Anfechtungsgesetzes), und muß Kläger die ohne die erfolgreiche Anfechtung allerdings unwirksame Pfändung als eine vollwirksame gegen sich anerkennen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 202 flg., Bd. 32 S. 102 flg.

Dem zweiten Angriffe mußte insoweit, als er dem Berufungsurteile in der bezeichneten Richtung mangelnde Begründung vorwirft, der Erfolg versagt werden. In Frage kommen könnte allerdings vielleicht bei der Eigentümlichkeit der Sachlage, ob dem Kläger als Anfechtungsbeklagtem, obwohl die Klage gegen ihn als Rechtsnachfolger im Sinne des § 11 des Anfechtungsgesetzes gerichtet ist, doch die Berufung auf den Deckungscharakter der fraglichen Rechtsgeschäfte zu verstaten wäre. Diese Frage braucht jedoch hier nicht entschieden zu werden, weil das Urteil aus einem anderen Grunde jedenfalls aufrecht zu erhalten ist. Die Cession einer Forderung kann als eine ernst gemeinte und wirkliche nur angesehen werden, wenn nach dem Willen der Kontrahenten die Forderung von dem einen derselben, dem seitherigen Gläubiger, auf den anderen übergehen, an letzteren also veräußert werden soll; jedenfalls erheischt der Cessionsbegriff, daß der Empfänger der Cessionserklärung durch dieselbe berechtigt und ermächtigt sein soll, die Forderung auf eigenen Namen gegen den Schuldner geltend zu machen. Mag demnach auch einem Cessionsakte, obwohl materiell nach der Abrede zwischen Cedenten und Cessionar das Gläubigerrecht bei ersterem verbleiben soll, dann, wenn trotz dieser Abrede nach dem Willen der Kontrahenten der Empfänger der Cessionserklärung dem debitor cessus gegenüber als der berechtigte Gläubiger gelten soll, die Wirkung als Cession nicht abgesprochen werden dürfen, und ist solchenfalls dem debitor cessus der Einwand der Simulation zu versagen, so ist eben hierfür die unerläßliche Voraussetzung, daß der Empfänger der Cessionserklärung jedenfalls und mindestens dem Schuldner gegenüber die Rechte des Gläubigers für sich auszuüben befugt werden soll. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes über die angebliche Cession vom 18. Mai 1892 und die hierbei zwischen Lu. und der F. getroffenen Abreden kann aber nicht bezweifelt werden, daß es gerade an dieser Voraussetzung fehlt. Denn gemäß dieser Abreden sollte offensichtlich gerade das Gläubigerrecht nicht auf die F. übergehen, sie nicht befugt sein, den An-

spruch gegen die Schuldnerin (die Thuringia) geltend zu machen oder etwa den Anspruch kraft eigenen Rechtes auf einen Anderen, auch nicht auf den Kläger, weiter zu übertragen. Vielmehr ergiebt sich folgendes Sachverhältnis als das von Lu. und der F. gewollte: die Abtretung wurde nur scheinbar, wenn auch vielleicht schriftlich, bewirkt; die einzige wirkliche Abmachung zwischen beiden ging aber dahin, daß die Forderung in keiner Weise auf die F. übergehen, die Forderung vielmehr nach wie vor bei Lu. verbleiben, und er allein auch fortan als Gläubiger in jeder einem solchen zukommenden Weise nach seinem Belieben über sie solle verfügen können, daß jedoch die Form der Abtretung gewählt werde, um Beschlagnahmen der im Vermögen des Lu. verbleibenden Forderung durch dessen Gläubiger zu vereiteln. Zu diesem Zwecke, und keinem anderen, diente nach dem Willen des Lu. und der auf diesen Willen nach der Feststellung des Berufungsgerichtes eingegangenen F. der sog. Cessionsakt, welcher also als bloße Form ohne rechtlichen Inhalt erscheint. Die Auffassung des Berufungsgerichtes, die F. habe fiduziarische Gläubigerin werden sollen, steht, wenn hiermit gemeint ist, daß sie lediglich dem Lu. obligatorisch verpflichtet worden sei, nach seinem Belieben, aber in ihrem Namen über die Forderung zu disponieren, mit den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichtes im Widerspruch, wenn sie nicht auf einer mißverständlichen Ansicht von dem Cessionsbegriffe beruht. Gemäß diesen Feststellungen über die Abrede zwischen Lu. und der F. wurde letztere nicht obligatorisch verpflichtete Mandatarin (zu treuen Händen) des Lu.; sie gab sich vielmehr nur als Werkzeug zu dem von diesem geplanten Betrüge gegen seine Gläubiger her, indem sie versprach, andrängenden Gläubigern den Schein der Cession entgegenzuhalten. Die Forderung verblieb also in jeder Beziehung dem Lu.

Vgl. Entsch. des R.O.J.G.'s Bd. 24 S. 323; Entsch. des R.O.'s in Civils. Bd. 25 S. 207 flg.; Gruchot, Beiträge Bd. 34 S. 464 flg.

Hieraus folgt aber einmal, daß die Pfändung, welche am 8. Juli 1892 von der Widerklägerin bewirkt wurde, diese Forderung als eine noch dem Lu. zustehende getroffen hat, also vollwirksam war, sowie daß die Cession vom 22. Dezember 1892, die hiernach nur entweder von Lu. selbst oder auf seine Weisung durch die F. als seine Bevollmächtigte

vorgenommen sein konnte, eben nur die von der Widerklägerin rechtswirksam gepfändete Forderung zum Gegenstande hatte. Diese wirkliche Cession steht deshalb den Rechten der Widerklägerin aus der Pfändung und Überweisung vom 8. Juli nicht entgegen. Demgemäß erscheint in Ansehung des Teiles der Forderung, auf welchen die Akte vom 18. Mai und 22. Dezember 1892 sich beziehen, die Klage als unbegründet, als wohl begründet aber die Widerklage." . . .